

Besondere Mandatsbedingungen für streitschlichtende Beratung /Vertretung und „integrierte Mediation“ ©

Ausgangspunkt des Auftrags bildet § 1, Abs. 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Danach hat der Rechtsanwalt seine Mandanten nicht nur rechtlich zu beraten und zu vertreten, sondern diese auch *rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten*.

1. Mit der Unterzeichnung dieser Bedingungen setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, das Recht nicht zur Durchsetzung einseitiger Vorteile auf Kosten des anderen zu benutzen, sondern mit den gewünschten Rechtslösungen auch beiderseitige Lösungen anzustreben. Gegenstand dieses Auftrags ist es daher, Kooperation mit dem Ziel einer Einigung *im Rahmen des Rechts* zu suchen. Hierzu versprechen beide Seiten, sich mit bestem Willen um Vermittlung und Verständigung mit der Gegenseite wie folgt zu bemühen:
2. *Der Rechtsanwalt* bespricht mit seiner Partei die Rechtslage und klärt mit dieser ihre persönlichen Interessen ab. Danach werden die Rechtslage, persönliche Interessen und Kooperationsmöglichkeiten miteinander zu einer konstruktiven Vorgehensweise mit der Gegenseite abgestimmt. Rechtsfragen können mit der Gegenseite kontrovers ausgetragen werden, jedoch sollen persönliche Achtung stets gewahrt, und das Ziel einer Kooperation nicht gefährdet werden.

Zur Förderung von gemeinsamen Lösungen kann der Rechtsanwalt Methoden und Techniken der Mediation anwenden, ohne dadurch jedoch als *Mediator* „neutral“ für beide Seiten aufzutreten. Er handelt in jedem Fall als *Interessenvertreter seiner Mandanten*, da und soweit diese ihn damit beauftragt haben, auch das gemeinsame Lösungsinteresse mit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck können mit der Gegenpartei direkte Gespräche geführt werden, - sofern diese anwaltlich vertreten ist, jedoch nur über ihren Rechtsanwalt oder in dessen Anwesenheit.

Juristisch berät und vertritt der Rechtsanwalt stets nur seine eigene Partei. Eine rechtliche Beratung der Gegenpartei findet – selbst zur Ermöglichung einer gemeinsamen Lösung – in keinem Fall statt.

3. *Der/die Mandant/In* ist mit dem beschriebenen Vorgehen des Rechtsanwaltes ausdrücklich einverstanden und unterstützt es. Er/sie ist bereit, für den persönlichen Inhalt der angestrebten Einigung selbst Verantwortung zu übernehmen. Er/sie bemüht sich um sachliche und emotionale Klarheit und trägt zum Abbau von Spannungen zwischen den Konfliktparteien aktiv bei.

Der/die Mandant/In verspricht, vertrauensvollen Kontakt mit dem Rechtsanwalt zu halten und etwaige Vorbehalte gegen einen kooperativen Umgang mit der Gegenpartei diesem umgehend mitzuteilen.

4. Die Gebühren richten sich nach RVG. Für den Mehraufwand bei einer vermittelnden Tätigkeit kann gem. § 4 RVG anstatt / neben pauschalen Gebühren ein besonderes Zeithonorar vereinbart werden.

.....
(Ort, Zeit, Rechtsanwalt)

.....
(Ort, Zeit, Mandant/In)